

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023**

**Name der Organisation:** BNP Paribas SA Niederlassung Deutschland

**Anschrift:** Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

## **A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG**

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Im Berichtszeitraum 2023 war Dr. Carsten Esbach als Mitglied des Group Management Board Germany und COO BNP Paribas Germany für die Überwachung des Risikomanagements im Zusammenhang mit den Pflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zuständig.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.**

BNP Paribas SA Niederlassung Deutschland ist eine Zweigniederlassung der französischen Gesellschaft BNP Paribas SA, die dem französischen Gesetz zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten - Loi n° 2017-399 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre - vom 27. März 2017 unterliegt. Die darin festgelegten Sorgfaltspflichten umfassen auch den Regelungsgehalt des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und erfordern die Ermittlung und Verhinderung von Risiken schwerwiegender Verletzungen von Menschen- und deren Grundrechte, der menschlichen Gesundheit und Sicherheit sowie der Umwelt. Diese Pflichten werden konzernweit – also auch in Deutschland – in einem sogenannten Sorgfaltsplan verbindlich umgesetzt. Der gruppenweite Sorgfaltsplan kann als Teil des „Universal Registration Documents and Annual Financial Report“ ab S. 704 frei zugänglich abgerufen werden: <https://reports.invest.bnpparibas/esef/bnpp-2023-12-31-en-viewer.html>. BNP Paribas SA aktualisiert diesen Sorgfaltsplan jährlich und berichtet über den Rahmen für die Überwachung der umgesetzten Maßnahmen und die Bewertung ihrer Wirksamkeit.

Die nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erforderliche regelmäßige Risikoanalyse umfasst somit jeweils das vorangegangene Geschäftsjahr, also den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

**Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.**

Im Rahmen des Gruppen-Sorgfaltsplans wird eine Gewichtung und Priorisierung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken für alle Einheiten der BNP Paribas SA vorgenommen, sodass diese Verfahren ebenfalls als Grundlage für die Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz herangezogen werden können. Hierbei haben wir berücksichtigt, dass für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nicht der Geschäftsbereich und die Zulieferer der gesamten Unternehmensgruppe, sondern lediglich der Zweigniederlassung in Deutschland von Relevanz sind. Ferner wird in der Gesetzesbegründung und den weiteren behördlichen Erläuterungen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz grundsätzlich anerkannt, dass im Anwendungsbereich des Gesetzes bestimmte Sektoren vor größeren menschenrechtlichen und umweltschutzrelevanten Herausforderungen stehen als andere. Der Finanzsektor, in dem die Zweigniederlassung der BNP Paribas SA agiert, gehört nicht zu diesen besonders betroffenen Sektoren. Dies haben wir bei unserer niederlassungsbezogenen Bewertung ebenfalls berücksichtigt.

Für die umfassende Risikoanalyse wird sowohl ein abstraktes als auch ein konkretes Risikomapping erstellt und mögliche Risiken gewichtet und priorisiert.

Im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung werden potenzielle Risiken der Gruppe identifiziert und gruppiert. Hierfür wird eine Wesentlichkeitsmatrix erstellt, die rund 100 außerfinanzielle Themen anhand ihrer Relevanz für interne und externe Interessengruppen abbildet und in 21 thematische Kerngruppen aufteilt.

Die unternehmensinterne Methodologie wurde durch eine Befragung ermittelt, zu der mehr als 1.200 Mitarbeiter des Managements beigetragen haben, während die externe Sichtweise nach Wichtigkeit dieser Themen in mehreren Datengrundlagen bewertet wurde. Hierzu gehören Veröffentlichungen von mit uns vergleichbaren Unternehmen, mehr als 2.500 anwendbare Vorschriften für unsere Aktivitäten und Standorte, mehr als 20.000 Presseartikel der Branche und

mehr als 450 Millionen Tweets in sozialen Netzwerken. Die Ergebnisse dieser Studie ermöglichen es, drei Einstufungen für die Themen vorzunehmen: wichtig - important, bedeutend - major und wesentlich - crucial. Nach dieser Gruppierung wurden als wesentliche Themen festgestellt:

- Menschenrechte
- Klimawandel und Energiewende
- Datenschutz und Datensicherheit
- Ethik und Compliance sowie Geschäftskontinuität
- verantwortungsvolle Investitionen und Finanzierung

Darüber hinaus hat die Gruppe im Einklang mit ihren CSR - Corporate Social Responsibility - Verpflichtungen den Schutz vor Risiken schwerer Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie von Schäden für die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie für die Umwelt in ihre Mission aufgenommen. Hierzu zählen verschiedene Einzelrisiken, wie etwa Kinderarbeit, Landrechte, Gesundheit und Sicherheit oder Umweltverschmutzung und Wasserknappheit.

Um diese Risiken bewerten und einbeziehen zu können, stützt sich BNP Paribas SA einerseits auf einschlägige wissenschaftliche Arbeiten, etwa des Zwischenstaatlichen Sachverständigenrat für Klimaänderungen IPCC - Intergovernmental Panel on Climate Change und des Weltbiodiversitätsrates IPBES - Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services. Beide stellen Organisationen der Vereinten Nationen dar und dienen der wissenschaftlich fundierten Politikberatung. Zusätzlich werden zukunftsgerichtete Szenarien verwendet, die mit dem Ziel der kollektiven Kohlenstoffneutralität im Jahr 2050 vereinbar sind, wie zum Beispiel die der Internationalen Energieagentur International Energy Agency. Anschließend wird diese Methodologie konkret sowohl in Bezug auf die Mitarbeiter der Gruppe als auch auf die Beschaffungskategorien für Zulieferer und Subunternehmer von BNP Paribas angewendet.

Für die Bewertung derjenigen Menschenrechtsrisiken, die sich auf die eigenen Mitarbeiter in den 65 Ländern der Gruppe auswirken könnten, werden Indikatoren aus externen Datenbanken verwendet und das Risikoniveau nach Art des Risikos ermittelt, unter anderem:

- Risiken im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen
- Risiken von Diskriminierung, Ungleichheit und Ausgrenzung
- Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Risiken im Zusammenhang mit Arbeitsbedingungen

Im Rahmen der Risikobewertung für die Beschaffungskategorien werden diejenigen der 13 festgelegten ESG Themen identifiziert, die ein erhebliches Maß an Umwelt- und Sozialrisiken aufweisen. Die Bewertung ist das Ergebnis einer Marktinitiative, die 2018 von AFNOR geleitet wurde. Die AFNOR - Association française de normalisation ist die offizielle französische Stelle für Normung und ist Mitglied sowohl der ISO als auch des Europäischen Komitees für Normung. Die

Marktinitiative ordnet den Kategorien und Unterkategorien von Beschaffungen vier Kritikalitätsstufen zu: sehr hoch, hoch, durchschnittlich, niedrig. Zu diesen Beschaffungskategorien gehören etwa Luftverkehr, Datenbanken, Rechenzentren, Bürobedarf etc. Dabei wurden folgende Themenbereiche eingebracht:

- faire Praktiken und Ethik: Betrug und Korruption, Schutz personenbezogener Daten, Eigentumsrechte und Patente
- Menschenrechte und soziale Bedingungen: Kinderarbeit, Zwangsarbeit und moderne Sklaverei, Diskriminierung, Gesundheit und Sicherheit, Arbeitsbedingungen und Vereinigungsfreiheit
- Umwelt: Klimawandel und Treibhausgase, Schädigung der biologischen Vielfalt, Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, Verschmutzung von Wasser, Luft und Boden, Abfall und Entsorgung

Nach den genannten Aspekten wurden die Beschaffungskategorien nach dem Grad der Kritikalität geordnet und ihrem Anteil an den Beschaffungen insgesamt nach erfasst. Dabei sind gruppenweit aktuell 63% der Beträge im durchschnittlichen und 24% im niedrigen Bereich von Kritikalität einzustufen.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Universelles Risikomanagement der Bank

Ein solides Risikomanagement ist ein zentraler Bestandteil des Bankgeschäfts und einer der Eckpfeiler der Geschäftstätigkeit von BNP Paribas. Die gesamte Gruppe, somit auch die Zweigniederlassung in Deutschland, verfügt über ein internes Kontrollsystem für alle Arten von Risiken, denen sie ausgesetzt sein kann. Hierzu zählen ebenfalls ökologische und soziale Risiken. Dieses System umfasst drei sogenannte Verteidigungslinien:

Als erste Verteidigungslinie gilt jeder Arbeitnehmer selbst, der die eigenen Geschäfte intern kontrollieren muss. Die jeweiligen Leiter dieser operativen Geschäftsbereiche sind dabei für die Einrichtung und den Betrieb eines Systems zur Ermittlung, Bewertung und Steuerung von Risiken nach denjenigen Standards verantwortlich, die durch unabhängige Kontrollfunktionen der zweiten Verteidigungslinie definiert werden.

Die zweite Verteidigungslinie besteht aus den sog. Kontrollfunktionen Compliance, Risk und Legal, deren Leiter direkt an den Geschäftsleiter und CEO berichten. Sie sind für die Durchführung ihrer Aufgaben gegenüber dem Vorstand über seine Fachausschüsse verantwortlich.

Die Innenrevision stellt durch regelmäßige Prüfungen die dritte Verteidigungslinie dar.

Zusätzlich zu diesem universellen Ansatz wird das Risikomanagement nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz speziell für die Zweigniederlassung in Deutschland von Dr. Carsten Esbach überwacht.

Beschwerdekanal - Whistleblowing

Die Gruppe widmet sich den Interessen ihrer Kunden, ihrer Mitarbeiter, ihrer Aktionäre, ihrer Lieferanten und der Gesellschaft als Ganzes. Deshalb wird unser Beschwerdekanal durch eine Reihe weiterer Maßnahmen unterstützt, die eine effektive Kommunikation von Interessen verschiedener Gruppen ermöglichen. Hierzu gehören beispielsweise der Austausch unserer CSR-Abteilung mit beratenden Nichtregierungsorganisationen – NGOs – oder die Kommunikationsabteilung als Anlaufstelle für Medien und Journalisten.

In Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich sind die Mitarbeiter der Gruppe gehalten, tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen den Verhaltenskodex der Gruppe oder gegen interne Richtlinien, Verfahren und Vorschriften ihrem direkten Vorgesetzten, einer anderen Führungskraft oder über den gruppenweiten Beschwerdekanal zu melden. Darüber hinaus können auch Menschenrechts- und Umweltverletzungen über dieses Beschwerdeverfahren übermittelt werden. Um die

Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu unterstützen, werden in Abstimmung mit den Arbeitnehmervertretungen regelmäßig Kommunikations- und Sensibilisierungskampagnen mit den Mitarbeitern und den Arbeitnehmervertretungen durchgeführt.

Die Prozesse für den Beschwerdekanaal berücksichtigen neben den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auch die des Hinweisgeberschutzgesetzes sowie branchenspezifische Vorgaben wie zum Beispiel die Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden zur Beschwerdeabwicklung.



## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Bewertung und Überwachung der Zulieferer - Know-Your-Supplier oder KYS-Prozess

BNP Paribas verfolgt einen strukturierten Ansatz, um CSR-Kriterien und damit verbundene Risiken in den Beschaffungsprozess einfließen zu lassen. Bereits vor Eingehung einer Vertragsbeziehung werden potenzielle Zulieferer überprüft. Weitere regelmäßige Überprüfungen finden in Abhängigkeit des festgestellten Risikos im Verlauf der Vertragsbeziehung statt. Durch den internen Überwachungs- und Kontrollprozess der Zulieferer können daher mögliche Verstöße gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten aufgedeckt und gegebenenfalls adressiert werden.

Beschwerdekanal - Whistleblowing

Der Beschwerdekanal <https://www.bnpparibas.de/de/whistleblowing/> ist in Bezug auf und auch für unmittelbare Zulieferer geöffnet. Alle Beschwerden im Zusammenhang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz können auf dem Postweg oder online über die Website der deutschen Zweigniederlassung übermittelt werden. Die bearbeitenden Stellen behandeln die Hinweise vertraulich und auf Wunsch des Meldenden anonym; es werden keine Sanktionen für Hinweise verhängt, die in gutem Glauben eingebracht werden. Durch die Bearbeitung etwaiger Hinweise kann möglichen Missständen bei unmittelbaren Zulieferern entgegengewirkt werden.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Da mit unseren mittelbaren Zulieferern keine direkte Vertragsbeziehung besteht, wurde kein mit einer Vertragsbeziehung vergleichbarer Know Your Supplier - Prozess etabliert. Jedoch nehmen wir über die in unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltenen CSR-Vorgaben Einfluss auf Auswahl und Gestaltung einer nachhaltigen Lieferkette auch hinsichtlich mittelbarer Zulieferer.

Ferner wurde der Beschwerdekanaal <https://www.bnpparibas.de/de/whistleblowing/> für Betroffene im Wirkungsbereich unserer mittelbaren Zulieferer geöffnet. So können etwaige Anhaltspunkte über mögliche Verletzungen übermittelt und bearbeitet werden. Weitere Möglichkeiten für externe Interessengruppen bestehen etwa durch den Kontakt der CSR-Abteilung mit beratenden Nichtregierungsorganisationen oder durch die Kommunikationsabteilung als Anlaufstelle für Medien und Journalisten. Auch hierdurch können externe Erwartungen wahrgenommen und gegebenenfalls verarbeitet werden.